

Vorlage Nr. 13/0114

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss/ZBG	Beigeordneter Dr. Wilk	25.02.2013	4
Rat	Ratsherr Omlor	14.03.2013	13

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Änderung der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck (ZBG) /
Bestellung der Betriebsleitung**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Änderung der Betriebssatzung ZBG:

Gem. § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) besteht die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes aus einer Betriebsleiterin, einem Betriebsleiter oder mehreren Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern.

Die Betriebsleitung des ZBG besteht bisher gem. § 2 Abs. 1 der örtlichen Betriebssatzung für den ZBG aus zwei Mitgliedern:

- Erster Betriebsleiter (Herr Hofmann – bis 31.01.2013),
- Kaufmännischer Betriebsleiter (Herr Vollmer).

Da eine der beiden Betriebsleiterstellen eingespart werden soll, erhielt die Stelle des Kaufmännischen Betriebsleiters (Stelle Nr. 12) mit Stellenplan 2013 einen kw-Vermerk (Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 06.12.2012). Die Stelle des Ersten Betriebsleiters (Stelle Nr. 209) wurde mit seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01.02.2013 vakant.

Somit wird durch Umsetzung des Kaufmännischen Betriebsleiters in die Stelle Nr. 209 die beabsichtigte Einsparung der Stelle Nr. 12 realisiert.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Da die Betriebsleitung des ZBG künftig nur noch aus einer Person bestehen wird, ist eine Änderung der Betriebssatzung erforderlich. Änderungsbedarf ergibt sich nur für § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung, die übrigen Regelungen sind nicht betroffen.

Die geltende Fassung des § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung hat folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Erster Betriebsleiter,
- Kaufmännischer Betriebsleiter (gleichzeitig Vertreter des Ersten Betriebsleiters).

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.“

Die Regelung soll nun folgende Fassung erhalten:

„Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt. Für den Fall ihrer / seiner Abwesenheit benennt die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter ihre / seine Stellvertretung.“

2. Bestellung Herr Vollmer zum Betriebsleiter:

Da der Kaufmännische Betriebsleiter mit Ratsbeschluss vom 14.12.2000 zum Mitglied der Betriebsleitung bestellt wurde (damals noch Werkleitung), könnte ggf. auf eine (erneute) förmliche Bestellung zum Betriebsleiter verzichtet werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass sich die satzungsmäßige Grundlage für die Bestellung durch die Änderung von zwei auf einen Betriebsleiter grundlegend ändert.

Daher soll eine (erneute) Bestellung zum Betriebsleiter durch den Rat der Stadt Gladbeck erfolgen.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine

folgende : Einsparung der Kosten eines Betriebsleiters

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck (Anlage 1).
2. Der Kaufmännische Betriebsleiter Heinrich Vollmer wird mit Inkrafttreten der Satzungsänderung lt. Ziffer 1 zum Betriebsleiter bestellt.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: